

Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2005 (Fünfter Existenzminimumbericht)

1	Anlass des Berichtes	89
2	Rechtliche Ausgangslage	89
3	Ermittlung des Sozialhilfebedarfs	90
4	Berechnungsmodus für das steuerfrei zu stellende Existenzminimum von Erwachsenen	91
5	Umfang und Höhe des Existenzminimums von Kindern	92
6	Übersicht der für das Jahr 2005 steuerfrei zu stellenden Existenzminima	94

1 Anlass des Berichtes

Die Bundesregierung hat nach dem Beschluss des Deutschen Bundestags vom 2. Juni 1995 alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vorzulegen (vgl. BT-Drucksache 13/1558 vom 31. Mai 1995 und Plenarprotokoll 13/42 vom 2. Juni 1995). Gegenstand des Fünften Existenzminimumberichts ist – wie bei den bisherigen Berichterstattungen (vgl. Übersicht 1) – die Darstellung der maßgebenden Beträge¹ für die Bemessung der steuerfrei zu stellenden Existenzminima.

Übersicht 1: Bisherige Existenzminimumberichte

Datum	Berichtsjahr	BT-Drucksache
2. Februar 1995	1996	13/381
17. Dezember 1997	1999	13/9561
4. Januar 2000	2001	14/1926, 14/2770
4. Dezember 2001	2003	14/7765 (neu)

¹ Bei den Berechnungen wird, soweit gesetzlich nicht anders geregelt, von aufgerundeten monatlichen Euro-Beträgen ausgegangen.

2 Rechtliche Ausgangslage

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 87, 153 [169]) muss dem Steuerpflichtigen nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Erworbenen zumindest soviel verbleiben, wie er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts und – unter Berücksichtigung von Artikel 6 Abs. 1 GG – desjenigen seiner Familie bedarf (Existenzminimum).

Die Höhe des steuerlich zu verschonenden Existenzminimums hängt von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und dem in der Rechtsgemeinschaft anerkannten Mindestbedarf ab; diesen einzuschätzen ist Aufgabe des Gesetzgebers. Soweit der Gesetzgeber jedoch im Sozialhilferecht den Mindestbedarf bestimmt hat, den der Staat bei einem mittellosen Bürger im Rahmen sozialstaatlicher Fürsorge durch Staatsleistungen zu decken hat, darf das von der Einkommensteuer zu verschonende Existenzminimum diesen Betrag jedenfalls nicht unterschreiten.

Demnach ist der im Sozialhilferecht anerkannte Mindestbedarf die Maßgröße für das einkommensteuerliche Existenzminimum (vgl. BVerfGE 87, 153 [169 bis 171]). Das gilt sinngemäß auch für die Ermittlung des sächlichen Existenzminimums eines Kindes (vgl. BVerfGE 82, 60 [93, 94]). Da die Leistungsfähigkeit von Eltern über den existenziellen Sachbedarf und den erwerbsbedingten Betreuungsbedarf hinaus generell durch den Betreuungs- und den Erziehungsbedarf eines Kindes gemindert wird, ist dieser Bedarf im Steuerrecht – zusätzlich zum sächlichen Existenzminimum – von der Einkommensteuer zu verschonen (vgl. BVerfGE 99, 216 [233 f., 240 f.]).

Zum 1. Januar 2005 treten im Bereich des Sozialrechts umfassende Reformen in Kraft, deren Auswirkungen auf die Berechnungsmethode zur Ermittlung der steuerfrei zu stellenden Existenzminima zu berücksichtigen sind. Insbesondere

das Recht der Sozialhilfe wird bedarfsgerecht weiterentwickelt und als Zwölftes Buch in das Sozialgesetzbuch (SGB XII) eingeordnet. Ein wesentliches Element ist dabei das neue System für die Bedarfsmessung, das in einer neu gefassten Regelsatzverordnung (RSVO – Verordnung zur Durchführung des § 28 SGB XII) festgelegt wird: Auf der Basis bedarfsrelevanter Positionen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 1998 und der Ergebnisse der Experimentierklausel des § 101a BSHG zur Pauschalierung bisheriger einmaliger Leistungen werden Regelsätze konzipiert, die – bis auf wenige und definierte Bedarfe in Sonderfällen – künftig pauschal den gesamten Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt abdecken.

Gleichzeitig entsteht durch die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfeempfänger eine neue Grundversicherung für Arbeitssuchende im SGB II, wobei die im SGB XII – Sozialhilfe – geregelte Hilfe zum Lebensunterhalt als Referenzsystem für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fungiert und weiterhin das maßgebliche Existenzminimum darstellt.

Die Leistungen im Sozialhilferecht richten sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. § 8 und § 9 Abs. 1 SGB XII).

Hilfe zum Lebensunterhalt wird vor allem durch die regionalen Regelsätze bestimmt und umfasst auch – unter dem Vorbehalt der Angemessenheit – die jeweiligen tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung. Darüber hinaus können Leistungen zur Deckung eines einmaligen oder individuellen sozialhilferechtlich anerkannten Sonderbedarfs erbracht werden. Hierzu zählen insbesondere Leistungen für Erstausrüstung der Wohnung, Erstausrüstung mit Bekleidung, mehrtägige Klassenfahrten

sowie Mehrbedarfzuschläge für bestimmte Gruppen von Hilfesuchenden; diese Sonderbedarfe sind jedoch einzelfall- bzw. gruppenbezogen und stehen daher den Steuerpflichtigen nicht generell zu.

Auf dem Wohnungsmarkt besteht jedoch ein beachtliches Preisgefälle für existenznotwendige Aufwendungen. Daher ist es dem Gesetzgeber nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in diesem Sonderfall nicht verwehrt, sich bei der Bemessung des steuerfrei zu stellenden Betrages hinsichtlich der Wohnkosten an einem unteren Wert zu orientieren, wenn er zugleich zur ergänzenden Deckung des Bedarfes nach dem Einzelfall bemessene Sozialleistungen, wie etwa Wohngeld, zur Verfügung stellt (vgl. BVerfGE 87, 153 [172]).



Im Einkommensteuerrecht wird der existenzsichernde – anders als der erwerbssichernde – Aufwand in typisierender Form berücksichtigt. Die wegen der Abwicklung im Massenverfahren notwendige Generalisierung ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Im Rahmen einer solchen Typisierung ist das steuerliche Existenzminimum aber so zu bemessen, dass die steuerlichen Freibeträge in allen Fällen den existenznotwendigen Bedarf abdecken, kein Steuerpflichtiger also infolge der Besteuerung seines Einkommens darauf angewiesen ist, seinen existenznotwendigen Bedarf durch Inanspruchnahme von Staatsleistungen zu sichern (vgl. BVerfGE 99, 246 [261]).

3 Ermittlung des Sozialhilfebedarfs

Grundlage der Bemessung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums ist nach den oben

genannten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts der sozialhilferechtliche Mindestbedarf.

Der notwendige Lebensunterhalt im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII – Sozialhilfe – umfasst insbesondere den Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens und setzt sich dabei aus den folgenden Komponenten zusammen:

- neu gefasste Regelsätze (vgl. Punkt 2), die Leistungen für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens umfassen,
- Kosten der Unterkunft (Bruttokaltmiete und vergleichbare Aufwendungen für Haus- oder Wohnungseigentum) sowie
- Heizkosten (abzüglich der im Regelsatz enthaltenen Kosten für Warmwasserbereitung).

4 Berechnungsmodus für das steuerfrei zu stellende Existenzminimum von Erwachsenen

4.1 Die neu konzipierten Regelsätze, und damit auch der Eckregelsatz für den Haushaltsvorstand bzw. den Alleinstehenden, werden wie die bisherigen Regelsätze von den zuständigen Landesbehörden festgesetzt. Ausgehend vom Eckregelsatz werden, unter Anwendung der in § 3 Abs. 2 RSVO-Entwurf festgelegten prozentualen Relationen, die Regelsätze für weitere Haushaltsangehörige (beispielsweise 80 % für einen Erwachsenen) abgeleitet.

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung liegen die für die Berechnungsmethode maßgeblichen regionalen Eckregelsätze zum 1. Januar 2005 noch nicht vor. Daher wird für die Zwecke dieses Berichtes hilfsweise die ebenfalls auf dem neuen Bedarfsmessungssystem der RSVO basierende Regelleistung des § 20 Abs. 2 SGB II für erwerbsfähige Arbeitssuchende im früheren Bundesgebiet als Rechengröße in Ansatz gebracht (vgl. dazu auch RSVO-Entwurf, Begründung Besonderer

Teil zu § 5). Ausgegangen wird demnach von einem durchschnittlichen Betrag zum 1. Januar 2005 von 345 €/Monat für Alleinstehende und von 621 €/Monat für Ehepaare.

Zum 1. Juli 2005 erhöhen sich die Regelsätze um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der Rentenversicherung verändert (vgl. § 4 RSVO-Entwurf); nach derzeitigem Stand beträgt die Erhöhung rund 0,8 %.

Demzufolge wird für 2005 ein Regelsatzniveau bei Alleinstehenden von 4164 € (347 €/Monat) und bei Ehepaaren von 7488 € (624 €/Monat) berücksichtigt.

4.2 Die Maßstäbe für die berücksichtigungsfähigen Kosten der Unterkunft sind entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Existenzminimum vom Gesetzgeber zu bestimmen. Dies ist im Sozialhilferecht geschehen: Nach § 29 Abs. 1 SGB XII werden Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht; soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, als es nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Das Sozialhilferecht reagiert insofern auf vorübergehende Sondersituationen, die kein Maßstab für die steuerliche Berücksichtigung angemessener Wohnkosten bei der Bemessung des Existenzminimums sein können. Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft beurteilt sich einerseits nach den individuellen Verhältnissen des Einzelfalls, insbesondere nach der Anzahl der Familienangehörigen, ihrem Alter, Geschlecht und Gesundheitszustand, sowie andererseits nach der Zahl der vorhandenen Räume, dem örtlichen Mietenniveau und den Möglichkeiten auf dem örtlichen Wohnungsmarkt.

Auf dieser Grundlage wird für die steuerliche Bemessung des Existenzminimums, unter Berück-

sichtigung der im Steuerrecht notwendigen Typisierung, für Alleinstehende eine Wohnung mit einer Wohnfläche von 30 m² und für Ehepaare ohne Kinder eine Wohnung mit einer Wohnfläche von 60 m² und jeweils einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung und/oder ohne Bad/Duschraum) als angemessen angesehen. Zudem wird das noch immer über dem Bundesdurchschnitt liegende Mietenniveau des früheren Bundesgebiets zugrunde gelegt.

Die hierfür maßgeblichen Quadratmetermieten – Mietzuschuss an Hauptmieter – sind aus der Wohngeldstatistik 2001 abgeleitet worden². Danach betrug die durchschnittliche monatliche Bruttokaltmiete pro Quadratmeter Wohnfläche für Wohnungen bis 40 m² 6,50 € und für Wohnungen von 40 bis 60 m² 5,01 €. Diese Quadratmetermieten werden mit einer jährlichen Mietsteigerung von 2,5 % für 2002 bis 2005 fortgeschrieben und betragen danach in 2005 monatlich 7,17 € bzw. 5,53 €.

Hieraus ergeben sich für 2005 zu berücksichtigende Bruttokaltmieten von 2 592 € (216 €/Monat) für Alleinstehende und von 3 984 € (332 €/Monat) für Ehepaare.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Bezieher niedriger Erwerbseinkommen zur Abdeckung ihrer Wohnkosten nach Maßgabe des Wohngeldgesetzes (WoGG) Anspruch auf Wohngeld haben. Wohnkosten, die die im steuerfrei gestellten Existenzminimum berücksichtigten Beträge übersteigen, werden durch Wohngeld abgedeckt, soweit Höchstbeträge, die in Abhängigkeit von Haushaltsgröße, Ausstattung, Mietenstufe und Baualter festgelegt sind, nicht überschritten werden (vgl. § 8 WoGG).

4.3 Die Heizkosten berechnen sich auf der Basis der in der EVS 1998 ausgewiesenen Aufwendungen für Heizung und Warmwasser im früheren Bundesgebiet. Danach betrug die monatlichen durchschnittlichen Ausgaben für Heizung und

Warmwasser von Alleinstehenden 44 € und von kinderlosen Ehepaaren 57 €. Da aber die Kosten für die Warmwasserbereitung in den Leistungen enthalten sind, die mit den Regelsätzen abgegolten werden, wird eine Pauschale von 25 % in Abzug gebracht. Somit verbleiben monatliche Beträge von 33 € für Alleinstehende und 43 € für Ehepaare.

Diese Werte werden für den Zeitraum von 1999 bis 2005 mit einer jahresdurchschnittlichen Steigerung von rund 6 % unter der Berücksichtigung fortgeschrieben, dass im absoluten Betrag der Einkommens- und Verbrauchsstichproben auch Heizkosten von Wohnungen erfasst sind, deren Wohnfläche und Ausstattung über das Maß hinausgeht, welches bei der Ermittlung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums zugrunde gelegt ist. Außerdem sind die Schritte der ökologischen Steuerreform und ihre Auswirkungen berücksichtigt; ferner wird von einem Euro/Dollar-Kurs ausgegangen, der dem Berechnungsansatz nicht entgegensteht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der gestiegenen Heizölkosten für Anspruchsberechtigte im Winter 2000/2001 ein einmaliger Heizkostenzuschuss in Höhe von 2,56 € pro Quadratmeter Wohnfläche gewährt wurde (vgl. Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses vom 23. Dezember 2000, BGBl. I S. 1846).

Für 2005 ergeben sich folglich Heizkosten von 600 € (50 €/Monat) für Alleinstehende und von 768 € (64 €/Monat) für Ehepaare.

5 Umfang und Höhe des Existenzminimums von Kindern

5.1 Dem sächlichen Existenzminimum von Kindern liegen die gleichen Komponenten zugrunde wie dem Existenzminimum von Erwachsenen. Für jedes Kind einer Familie wird das Existenzminimum gleich hoch angesetzt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss dem Gesetzgeber zugestanden werden, die

² Statistisches Bundesamt: Tabelle 5 zum Jahresergebnis 2001 der Wohngeldstatistik (nicht veröffentlicht)

steuerliche Entlastung für einen Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums der Kinder für alle Altersstufen und im ganzen Bundesgebiet einheitlich festzulegen (BVerfGE 91,93 [111 f.]).

Nach den zum 1. Januar 2005 in Kraft tretenden Reformmaßnahmen wird der sozialhilferechtliche Regelsatz für Kinder weiterhin altersabhängig und regional verschieden sein. Daher werden die altersabhängigen Unterschiede durch die Berechnung eines gewichteten durchschnittlichen Regelsatzes berücksichtigt. Den regionalen Unterschieden wird durch die Ableitung von dem für Alleinstehende angesetzten Betrag Rechnung getragen (vgl. Punkt 4.1).

Entsprechend der nachfolgenden Übersicht 2 wird der durchschnittliche Regelsatz für ein Kind mit 64,44 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstands ermittelt. Dieser Anteil wurde als gewichteter Durchschnitt der in § 3 Abs. 2 RSVO-Entwurf nach Alter gestaffelten Regelsätze für Kinder errechnet, d. h. es wurde ein Durchschnitt von 18 Kindern gebildet, die je einem Jahrgang von unter 1 Jahr bis unter 18 Jahren angehören.

Übersicht 2: Berechnung des gewichteten durchschnittlichen Regelsatzes eines Kindes

14 Kinder	bis unter 14 Jahren	x 60 %	= 840 %
4 Kinder	von 14 bis unter 18 Jahren	x 80 %	= 320 %
18 Kinder zusammen			= 1 160 %
Durchschnittssatz je Kind			= 64,44 %

Der so gebildete Durchschnittsregelsatz für Kinder entspricht trotz einer Verringerung der Zahl der Alterstufen methodisch auch der Berechnung der Bund-/Länder-Kommission, die das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 29. Mai 1990 (BVerfGE 82, 60 [94 ff.]) herangezogen hat. Der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geht ebenfalls von

dieser Rechenmethode aus (vgl. Schriftenreihe Bd. 15, 1992, S. 10, Rz. 4.).

Dieser Ansatz geht im Übrigen auch mit § 32 des Einkommensteuergesetzes konform – wonach im Regelfall lediglich Kinder bis unter 18 Jahren berücksichtigt werden – und gewährleistet dadurch eine typisierende Betrachtung.

Demzufolge wird für 2005 bei Kindern ein durchschnittliches Regelsatzniveau von 2 688 € (224 €/Monat) berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft wird für ein Kind im Rahmen der steuerrechtlichen Typisierung eine Wohnfläche von 12 m² als angemessen angesehen. Der statistisch ermittelte individuelle Wohnflächenbedarf von Kindern in Wohnungen von allen Familienhaushalten (Mieter und Eigentümern) beträgt nach einer Sondererhebung des Statistischen Bundesamts aus dem Jahr 1988 pro Kind bei einer 1-Kind-Familie 15 m² sowie bei einer 2- und 3-Kind-Familie jeweils 11 m². Auch die Untersuchungsergebnisse einer Studie der Universität Kiel vom Juni 2001 zur Erarbeitung von Aufteilungsschlüsseln der Wohnungsmiete auf Kinder bestätigen die Angemessenheit des gewählten Ansatzes.

Die bei kinderlosen Ehepaaren berücksichtigte monatliche Bruttokaltmiete von 5,53 € pro Quadratmeter Wohnfläche wird auch für Kinder zugrunde gelegt (vgl. Punkt 4.2). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Alleinerziehende mit einem Kind nicht schlechter gestellt werden als 2-Personen-Haushalte.

Danach ergibt sich für 2005 bei Kindern eine steuerfrei zu stellende Bruttokaltmiete von 804 € (67 €/Monat).

Die Heizkosten für Kinder werden als Relation zu deren Bruttokaltmiete entsprechend dem Verhältnis der Heizkosten eines kinderlosen Ehepaars zu dessen Bruttokaltmiete in Ansatz gebracht

(vgl. Punkte 4.2 und 4.3), da in den Einkommens- und Verbrauchsstichproben die Heizkosten nicht kindbezogen erfasst sind.

Somit ergeben sich für 2005 bei Kindern zu berücksichtigende Heizkosten von 156 € (13 €/Monat).

5.2 Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 99, 216 [233 f., 240 f.]) wird die im Steuerrecht maßgebliche Leistungsfähigkeit der Eltern über den existenziellen Sachbedarf und den erwerbsbedingten Betreuungsbedarf des Kindes hinaus generell durch den Betreuungsbedarf gemindert. Dieser Bedarf ist deshalb im Steuerrecht – zusätzlich zum sächlichen Existenzminimum – von der Einkommensteuer zu verschonen.

Darüber hinaus ist im Einkommensteuerrecht auch der Erziehungsbedarf – zusätzlich zum sächlichen Existenzminimum – zu berücksichtigen. Hierzu zählen die allgemeinen Kosten, die Eltern aufzubringen haben, um ihrem Kind eine Entwicklung zu ermöglichen, die es zu einem verantwortlichen Leben in dieser Gesellschaft befähigt (BVerfGE 99, 216 [242]).

Die Bemessung des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs erfolgt unabhängig davon, ob im Einzelfall entsprechende konkrete Aufwendungen anfallen. Der Gesetzgeber orientierte sich dabei an Beträgen, die im Steuerrecht verankert waren (vgl. BT-Drucksachen 14/1 513, S. 14 und 14/6 160, S. 13).

Entsprechend der zeitlichen Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber zum 1. Januar 2000 im Rahmen der ersten Stufe der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs die steuerliche Berücksichtigung des Kinderbetreuungsbedarfs geändert. Dabei wurde ein Betreuungsfreibetrag von jährlich 1 546 € für jedes Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs eingeführt (vgl. Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999, BGBl. I S. 2 552).

Zum 1. Januar 2002 erfolgte dann die fristgerechte Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Entscheidung zur Berücksichtigung des Erziehungsbedarfs für ein Kind. Hierbei wurde der bisherige Betreuungsfreibetrag um eine Erziehungs-komponente erweitert. An die Stelle des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs tritt bei volljährigen Kindern der Ausbildungsbedarf, so dass der neue Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von jährlich 2 160 € sowohl für minderjährige als auch für volljährige Kinder in Anspruch genommen werden kann. Darüber hinaus können Erwerbstätige mit Kindern unter 14 Jahren bis zu 1 500 € der nachgewiesenen und 1 548 € übersteigenden Betreuungskosten steuerlich geltend machen. Zur Abgeltung des Sonderbedarfs volljähriger Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden und auswärtig untergebracht sind, kann außerhalb des Familienleistungsausgleichs ein Freibetrag von jährlich 924 € abgezogen werden; dieser Freibetrag vermindert sich jedoch um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, soweit diese 1 848 € übersteigen, sowie um die von dem Kind als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse (vgl. Zweites Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001, BGBl. I S. 2 074).

6 Übersicht der für das Jahr 2005 steuerfrei zu stellenden Existenzminima

6.1 Die in diesem Bericht – auf der Basis des derzeit verfügbaren Zahlenmaterials – für das Veranlagungsjahr 2005 errechneten Beträge für das sächliche Existenzminimum von Alleinstehenden, Ehepaaren und Kindern werden in der nachfolgenden Übersicht 3 zusammengefasst dargestellt. Gleichzeitig erfolgt eine Gegenüberstellung mit den im Einkommensteuerrecht für diesen Zeitraum bereits festgelegten entsprechenden steuerlichen Freibeträgen.

Übersicht 3: Darstellung der in 2005 steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminima und der entsprechenden einkommensteuerlichen Freibeträge (in €)

	Alleinstehende	Ehepaare	Kinder
Regelsatz	4 164	7 488	2 688
Kosten der Unterkunft	2 592	3 984	804
Heizkosten	600	768	156
sächliches Existenzminimum	7 356	12 240	3 648
steuerlicher Freibetrag	7 664³	15 329	3 648³

³ Grundfreibetrag für Alleinstehende: vgl. Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003, BGBl. I S. 3076; Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes: vgl. Zweites Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001, BGBl. I S. 2074.

Die vorgenannten Existenzminima stellen statistisch belegte Mindestbeträge dar. Höhere steuerliche Freibeträge sind im Wege politischer Entscheidungen möglich. Nach § 32a Abs. 5 EStG beträgt der Grundfreibetrag für zusammen veranlagte Ehepaare das Zweifache des Betrages für Alleinstehende.

6.2 Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des sächlichen Existenzminimums zuzüglich des Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs eines Kindes wird durch die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG oder durch Kindergeld bewirkt. Die Summe dieser steuerlichen Freibeträge beträgt für ein Kind jährlich 5 808 € (vgl. Übersicht 4).

Übersicht 4: Freibeträge für das sächliche Existenzminimum sowie den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes in 2005 (in €)

Freibetrag für das sächliche Existenzminimum	3 648
Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf	2 160
Summe dieser Freibeträge	5 808

6.3 Abschließend kann festgestellt werden, dass auch im Jahr 2005 den verfassungsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der steuerlich zu verschonenden Existenzminima entsprochen wird.